

4. Die Generaldirektoren der WB und Leiter gleichgestellter Organe sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, zur Sicherung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Kontrolle des Planes 1967 in eigener Verantwortung festzulegen.

Dabei haben sie sich auf die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen, die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes, die Lösung der Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik sowie die Standardisierung und Spezialisierung der Produktion zu konzentrieren.

Bei der Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung haben sie die überbetriebliche Rationalisierung innerhalb des Zweiges und im Rahmen der Erzeugnisgruppen zu organisieren und zu verwirklichen.

5. Die Leiter der Betriebe haben unter bewußter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 so zu organisieren, daß ein höchstmöglicher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet wird.

Sie haben ständig Vergleiche zwischen dem Weltstand und den eigenen Erzeugnissen anzustellen sowie die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um bei den strukturbestimmenden Haupterzeugnissen kurzfristig den wissenschaftlich-technischen Höchststand hinsichtlich Leistung, Lebensdauer und Kosten zu erreichen und mitzubestimmen.

Auf der Grundlage der langfristigen Rationalisierungskonzeptionen, die die modernste Technologie und Organisation beinhalten müssen, sind die kon-

kreten Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung des Jahres 1967 durchzuführen. Zur Sicherung der Planaufgaben sind die zweckmäßigsten Kooperationsbeziehungen zu organisieren, die notwendigen Wirtschaftsverträge rechtzeitig abzuschließen und deren termin-, Sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung, besonders für den Export zu gewährleisten.

Die Leiter haben den Betrieb als wichtigste, wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheit bei umfassender Mitwirkung der Betriebskollektive und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu leiten. Bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs haben sie eng mit den Gewerkschaftsorganisationen zusammenzuarbeiten. Sie haben in Übereinstimmung mit dem Plan die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium allseitig zu fördern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Arbeiterinnen und Arbeiter, Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Handwerker, Leiter halbstaatlicher und privater Betriebe und alle anderen Bürger in Stadt und Land auf, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1967 einzusetzen.

Sie wendet sich an die Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, an alle Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, an die Volksvertretungen, an die Staats- und Wirtschaftsorgane mit dem Appell, durch die erfolgreiche Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Jahres 1967 die Deutsche Demokratische Republik weiter zu stärken, ihrer Friedenspolitik noch wirksamer zum Erfolg zu verhelfen und damit dem deutschen Volk, dem Frieden und dem Sozialismus zu dienen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunten Dezember neunzehnhundertsechundsundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Dezember neunzehnhundertsechundsundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht